

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke Tübingen GmbH und deren Tochterunternehmen im Bereich der Regenerativen Energieerzeugung**

Bezug:

Anlagen: 2 Anlage 1 zu Vorlage 410-2013 Regierungspräsidium 17.02.2014
 Anlage 2 zu Vorlage 410-2013 Nachricht IM 06.02.2014

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen unterstützt das Ziel der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt), die eigenen Erzeugungskapazitäten mittelfristig auf bis zu 50 % des Stromabsatzes in Tübingen zu erhöhen und bekennt sich dazu, dieses Ziel vorrangig mit regenerativen Stromerzeugungsanlagen erreichen zu wollen.
2. Die Universitätsstadt Tübingen stimmt deshalb unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der swt (sowie insbesondere deren Tochterunternehmen Ecowerk GmbH) im Bereich der regenerativen Stromerzeugung im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung in den kommenden 5 Jahren (bis 31.12.2018) zu, soweit diese
 - a) in Summe zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Steigerung der Erzeugungskapazität von bis zu 100.000 MWh/a führen und
 - b) im Aufsichtsrat der swt in dem mit der Geschäftsführung vereinbarten Verfahren behandelt werden.
 - c) und die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen dieser Beteiligungen den Anforderungen des § 105a Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechen.

Hierfür gibt die Universitätsstadt Tübingen als Gesellschafterin eigene Mittel der swt für diese Beteiligungen in Höhe von bis zu 25 Millionen Euro frei.

3. Der Gemeinderat genehmigt im Übrigen die Beteiligung der Ecowerk GmbH an der Windpark Neunkirchen GmbH & Co KG, der Solarpark Engstingen-Haid GmbH & Co KG, der Solarwerke Tübingen GmbH, der Windpool GmbH & Co KG sowie der Ecowerk Verwaltungs GmbH.
4. Der Gemeinderat erhält jährlich einen Bericht über die realisierten Projekte.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die dafür jeweils erforderlichen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der swt zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Ziel ist die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens im Zusammenhang mit mittelbaren Beteiligungen der Universitätsstadt Tübingen im Bereich der regenerativen Energieerzeugung durch die Fassung eines Vorratsbeschlusses.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke hat bereits vor Jahren zur Sicherung der Ertragskraft und zum Erhalt der Unabhängigkeit der Stadtwerke beschlossen die Eigenerzeugungskapazitäten beim Strom auf bis zu 50% des Absatzes zu erhöhen. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben sich in einer weiteren Konkretisierung deshalb auf einen weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien verständigt (AR-Beilage 16/11) und einen Investitionspfad für die Jahre 2012 bis 2016 festgelegt, der unter anderem Investitionen von ca. 50 Mio.EUR in Windkraftprojekte umfasst. In diesem Zuge wurde auch die Gründung der Ecowerk GmbH durch den Aufsichtsrat der swt (AR-Beilage 31/11) und Gemeinderat (Vorlage 222/2012) beschlossen. Im Zuge der Beratungen zum Wirtschaftsplan der Ecowerk für das Geschäftsjahr 2013 haben Aufsichtsrat und Geschäftsführung der swt aus Gründen der Effizienz und der Sitzungsökonomie vereinbart, dass die Ecowerk vor der Entscheidung für konkrete regenerative Erzeugungsprojekte den Aufsichtsrat der swt umfassend informieren wird. Den Aufsichtsratsmitgliedern wird zugleich die Möglichkeit gegeben, eine Sondersitzung einzuberufen, um über das Projekt zu beraten und zu entscheiden. Nimmt kein Aufsichtsratsmitglied diese Möglichkeit wahr, kann das Projekt durch die Ecowerk durchgeführt werden.

Die Stadtwerke Tübingen GmbH beteiligen sich im Zusammenhang mit dem Ausbau der Regenerativen Stromerzeugung entweder unmittelbar oder mittelbar über Tochterunternehmen an mehreren weiteren Gesellschaften wie z.B. Windparkanlagen, Photovoltaikanlagen, etc. Diese Gesellschaften werden in der Regel als Projektgesellschaften geführt. Im Einzelfällen sind aber auch der Erwerb oder die Neugründung einer Gesellschaft durch die Stadtwerke bzw. ihre Tochterunternehmen möglich. Nach der geltenden Rechtslage müsste zu jedem dieser Beteiligungsvorgänge ein Gemeinderatsbeschluss und damit die Zustimmung der Stadt erfolgen.

Die Stadtwerke und die Verwaltung waren bisher, gestützt auf den Wortlaut des § 103 a Nr. 3 GemO, davon ausgegangen, dass die Zustimmung der Stadt, und damit ein Gemeinderatsbeschluss über die

Gründung bzw. den Erwerb von Beteiligungen der Stadtwerke bzw. ihrer Töchter, nur dann notwendig ist, wenn diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Stadtwerke wesentlich ist.

Gemäß der Vorgängervorschrift des § 103 a Nr. 3 GemO ist im Gesellschaftsvertrag der swt verankert, dass die Geschäftsführung der swt bei Erwerb und Veräußerung wesentlicher Beteiligungen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen hat. Der Gemeinderat hat dabei für alle Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung einen Weisungsbeschluss an den Vertreter der Universitätsstadt Tübingen gefasst. Dementsprechend hat der Gemeinderat bisher über jene mittelbaren Beteiligungen entschieden, die im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Stadtwerke wesentlich sind. Über kleinere, „unwesentliche Beteiligungen“ hat entsprechend dieser Kompetenzverteilung die Geschäftsführung entschieden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nun mitgeteilt, dass gem. § 105a GemO jede Beteiligung der Stadtwerke und deren Töchter an weiteren Gesellschaften als mittelbare Beteiligungen der Universitätsstadt Tübingen der Zustimmung durch die Universitätsstadt Tübingen bedürfe. Die Entscheidung über die Zustimmung der Stadt sei durch den Gemeinderat zu treffen.

Die Universitätsstadt Tübingen und die Rechtsaufsichtsbehörde sind übereingekommen, für den wichtigsten Bereich des Ausbaus der regenerativen Erzeugung einen pragmatischen und den Maßstäben der Rechtsaufsicht genügenden Weg auszuarbeiten, der auf der anderen Seite die in der Praxis erforderlichen zeitnahen Entscheidungen jederzeit ermöglicht.

Im Bereich der Realisierung von Stromerzeugungsprojekten im Erneuerbare-Energien-Bereich müssen nach der sorgfältigen Prüfung der Projekte häufig zeitnah Entscheidungen über Beteiligungen getroffen werden, da ansonsten andere Bewerber den Vorzug erhalten. Die lange Bearbeitungszeit für die Einholung der erforderlichen Gremienbeschlüsse und die anschließende Vorlage dieser Beschlüsse bei der Rechtsaufsicht stehen hierzu im Widerspruch.

2. Sachstand

Der Markt der Erneuerbaren Energien wird sich insbesondere in 2014 nochmals verschärfen, da die wenigen verfügbaren Projekte in Baden-Württemberg voraussichtlich noch von einer Förderung nach dem derzeitigen EEG-Mechanismus profitieren können. Zukünftige Chancen ergeben sich voraussichtlich vor allem durch Kooperation mit anderen Stadtwerken oder Energie-Genossenschaften, die eine Diversifikation der zu erwartenden allgemein wirtschaftlichen und projektspezifischen Risiken ermöglichen.

Die swt sondieren den Markt nach schlüsselfertigen Projekten wie auch nach Projektrechten. Nach den Beobachtungen der swt handelt es sich hierbei aktuell um einen Verkäufermarkt; es gibt eine große Gruppe interessierter Käufer, aber nur eine begrenzte Anzahl relativ risikoarmer Projekte am Markt. Der Wettbewerb unter den interessierten Käufern ist somit sehr groß. Um sich neben rein monetären Aspekten von anderen Käufern zu unterscheiden, verfolgen die swt eine Strategie vielzähliger Kooperationen. Gerade in den dadurch komplexen Geflechten sind aber häufig schnelle Entscheidungshorizonte unabdingbar. Meist muss innerhalb weniger Wochen eine Zusage mit Übernahme erster wirtschaftlicher Risiken getätigt werden.

Beim Kauf von Projektrechten, bspw. dem Kauf einer Kommanditgesellschaft, welche Pachtverträge und eine BImSchG-Genehmigung zur Errichtung eines Windparks auf sich vereint, ist für den Veräußerer neben der teilweisen Übernahme von Fertigstellungs-Risiken (unter Beteiligung an der Projektmarke) ein schnelles Handeln entscheidend.

Die Umsetzung all dieser Vorhaben lässt sich oft nur sinnvoll über einzelne Projektgesellschaften als unmittelbare Beteiligungen der swt und (damit mittelbare Beteiligungen der Stadt) realisieren. Nur über Beteiligungsmodelle lassen sich die allseits gewünschten und zu fördernden Bürgerbeteiligungs- und Kooperationsmodelle verwirklichen und das Risiko sinnvoll begrenzen. Die swt haben sich zudem entschieden, diese Projekte über die Ecowerk GmbH zu bündeln. Dabei ist es wichtig, dass frühzeitig und schnell Entscheidungen getroffen werden können. Deshalb müssen die Stadtwerke bzw. ihre Tochterunternehmen in die Lage versetzt werden, bei Bedarf schnell und flexibel einzelne Projekte voranzutreiben.

Die Durchführung des vorgesehenen Verfahrens für jede mittelbare Beteiligung in diesem Bereich würde die Realisierung der einzelnen Projekte gefährden. Die Stadtwerke haben sich daher in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der Rechtsaufsichtsbehörde um eine Lösung für dieses Problem bemüht. Man hat sich darauf verständigt, dass der Gemeinderat in einem Vorratsbeschluss die Zustimmung der Stadt zu mittelbaren Beteiligungen innerhalb des vorgegeben Rahmens erteilt. Dieser soll den swt und ihren Töchtern einen Rahmen vorgeben, innerhalb dem die swt bzw. ihre Tochterunternehmen in eigener Verantwortung entsprechende Beteiligungen eingehen können.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat in Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg bestätigt, dass mit den vorgeschlagenen Beschlussanträgen die kommunalrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung im Bezug auf die Zustimmung der Stadt zu Beteiligungen der swt im Bereich der regenerativen Energieerzeugung erfüllt sind. Siehe dazu Schreiben des Regierungspräsidiums vom 17.02.2014 (Anlage 1) und Nachricht des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 06.02.2014 (Anlage2).

Dieser Vorratsbeschluss muss gem. § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die Rechtsaufsicht sieht vor, diesen pragmatischen Lösungsansatz nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens für ähnliche Fälle in anderen Kommunen anzuwenden.

Zu Beschlussantrag 4:

Bisher ist die Ecowerk GmbH an 4 operativen Gesellschaften beteiligt:

In der **Solarpark Engstingen Haid GmbH & Co. KG** sind 7,8 Mio EUR investiert, die teilweise swt-seitig kreditfinanziert wurden; hierzu wurde die beim Erwerb bestehende Projektfinanzierung auf die swt umgeschichtet. Aktuell wird die teilweise Veräußerung an Energiegenossenschaften vorbereitet. Die Anlage erzeugt ca. 3,0 Mio kWh / a.

Die **Windpool GmbH & Co. KG** bündelt als größeres Stadtwerke-Kooperationsmodell 13 Windparks mit ca. 30 Anlagen und einer Gesamtleistung von etwa 71,7 MW. Der Anteil der swt beträgt dabei 6,25%; die swt haben ca. 2,5 Mio EUR investiert. Auf den Anteil der swt bezogen werden ca. 10,3 Mio kWh / a erzeugt.

Seit Mitte des Jahres sind die swt zudem am **Windpark Neunkirchen GmbH & Co. KG** beteiligt; die swt haben das Projekt während der Bauphase übernommen. Der Windpark ist mittlerweile errichtet und am Netz; die Ecowerk hat hier Eigenkapital in Höhe von ca. 2,7 Mio EUR eingesetzt, die Ecowerk wird mit den 2 Anlagen ca. 12,0 Mio kWh / a erzeugen.

Die Ecowerk hat als letztes Projekt eine Projektgesellschaft erworben, die eine Aufdach-PV-Anlage in Stutensee bei Karlsruhe betreibt. Diese GmbH wurde mittlerweile in **Solarwerke Tübingen GmbH** umbenannt und soll zukünftig weitere PV-Anlagen betreiben. Für das Projekt in Stutensee war ein

Eigenkapitalanteil von 0,1 Mio EUR zu zahlen; mit der Anlage können ca. 1,2 Mio kWh / a erzeugt werden.

Schließlich haben die swt die **Ecowerk VerwaltungsGmbH** gegründet, die die Geschäfte der Kommanditgesellschaften führen soll und in diesen als Komplementärin eintritt, wenn die swt die Mehrheit an den Gesellschaften halten. So ist die Ecowerk VerwaltungsGmbH Komplementärin bei der Solarpark Engstingen-Haid GmbH & Co KG und der Windpark Neunkirchen GmbH & Co KG.

Zu Beschlussantrag 5:

Der Gemeinderat muss zur Sicherstellung seiner Kontroll- und Steuerungshoheit jährlich über die innerhalb des beschlossenen Rahmens realisierten Beteiligungen schriftlich im erforderlichen Umfang informiert werden. Mit den hierzu erstellten Vorlagen wird auch die Rechtsaufsicht über den Vollzug des Vorratsbeschlusses informiert.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen weiteren mittelbaren Beteiligungen der swt und ihrer Töchter innerhalb des vorgeschlagen Rahmens zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Die Beschlussfassung über jede einzelne mittelbare Beteiligung ist aus den genannten Gründen keine sinnvolle Lösung. Diese Vorgehensweise würde die Realisierung von Projekten im Bereich der Regenerativen Stromerzeugung wie oben erwähnt massiv gefährden.

5. Finanzielle Auswirkung

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

6. Anlagen

keine